

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5532

Siegen, den 11.08.2026

Zusammenlegungsverfahren Hainchen

Az.: 33.03.64.03/ 62601

Beschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Für die Waldgenossenschaften
 - Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft „Waldgenossenschaft Hauberg A1“ Hainchen und
 - Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex A2 in Hainchen

in den Gemarkung Hainchen, Helgersdorf, Irmgarteichen und Werthenbach, Stadt Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird gemäß § 30 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) in der zurzeit gültigen Fassung - die Zusammenlegung zu einer Waldgenossenschaft angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach § 26 GWG durchgeführt.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke fest-gestellt:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg,
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Netphen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hainchen	2	1-11,19,43-45,47,50-59,79,91,93-101
	3	65-77,84,86,88,100-102,104-108,113,118-128,131-135,137,138,142,154,155,180-185,200-205
	4	22-36
	8	12-15,17,47,48,53,64
Helgersdorf	5	23
Irmgarteichen	3	5
Werthenbach	1	346
	2	9,18,48,49,52,63,64
	4	69,189,191,192,205,208

In das Verfahren einbezogen sind gemäß §§ 3 und 31 GWG die Anteile an den unter Nr. 1 aufgeführten Waldgenossenschaften.

Das Zusammenlegungsgebiet ist insgesamt 282 ha groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang, während der Dienstzeiten aus bei

**Stadt Netphen
Rathaus
Zimmer 1203
Amtsstraße 2
57250 Netphen**

und außerdem bei den nachfolgenden Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Städte und Gemeinden:

Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe,
Gemeinde Dietzhöhlztal, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhöhlztal,
Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,
Stadt Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger,
Stadt Hilchenbach, Markt 13, 57271 Hilchenbach,
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal
Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen für die Beteiligten zwei Wochen lang auf der Internetseite der Gemeinde Netphen und außerdem auf der Internetseite bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte einsehbar. Darüber hinaus erfolgt die Zugänglichmachung dieses Beschlusses noch auf mindestens eine andere Weise gem. der Vorgabe der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte (§ 27b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung).

Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so erfolgt die Einsichtnahme durch die Zugänglichmachung dieses Beschlusses auf die v. g. andere Weise der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://bra.nrw.de/-6247>

4. Die Waldgenossenschaften „Die Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft „Waldgenossenschaft Hauberg A1“ Hainchen und Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex A2 in Hainchen, die Anteilberechtigten sowie die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens (§ 31 GWG). Sie bilden gemäß § 10 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Teilnehmergemeinschaft der
Zusammenlegung Hainchen

mit Sitz in Hainchen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Zusammenlegungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Für das ganze Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 27 GWG i. V. m. § 34 FlurbG:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 27 GWG i. V. m. § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

In dem Zusammenlegungsgebiet bestehen zurzeit die zwei o.g. Waldgenossenschaften. Das Zusammenlegungsverfahren Hainchen hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der zwei Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße. Zudem besteht die Möglichkeit der Arrondierung durch Flächentausche mit der Stadt Netphen. Diese sollen ebenfalls umgesetzt werden.

Die Waldgenossenschaften stellten den Antrag auf Zusammenlegung gemäß § 26 Gemeinschaftswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Waldgenossenschaften in den Genossenschaftsversammlungen. Die Anteilseigner sind über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt.

Die untere Forstbehörde stimmte der geplanten Zusammenlegung im Rahmen der ihr vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugeteilten Aufgabe gemäß § 29 GWG zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zusammenlegungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:
<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Peter